

Satzung
zur Änderung der Satzung des Marktes Tann für die Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungssatzung) des Marktes Tann

vom 25.07.2024

Der Markt Tann erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

(Gegenstand der Änderung)

Die Satzung des Marktes Tann für die Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung) des Marktes Tann vom 09.06.2021 mit Änderung vom 27.07.2023 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Absatz 2 der Kindertageseinrichtungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus:

- a) der **Kinderkrippe in Tann**, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 12 Monaten bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres, mit angeschlossener Kindergartengruppe für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
- b) dem **Kindergarten Tann** für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
- c) dem **Kindergarten Walburgskirchen** für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.

§ 2

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Tann, den 30.07.2024

MARKT TANN



Wolfgang Schmid

1. Bürgermeister

